
Normgeber: **Ministerium für Inneres und Sport**
Aktenzeichen: **31.13-10022**
Erlassdatum: **19.11.2012**
Fassung vom: **01.07.2014**
Gültig ab: **01.07.2014**

Quelle:



Gliederungs-Nr: **2020**
Fundstelle: **MBI. LSA. 2012, 629**

Wappen und Flaggen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Grundsätze für die Gestaltung von Wappen
3. Grundsätze für die Gestaltung von Flaggen
4. Verfahren bei der Annahme neuer oder bei der Änderung bestehender Wappen und Flaggen
5. Wappen und Flaggen neugebildeter Kommunen
6. Verwendung von Wappen und Flaggen
7. Verbindlichkeit des Wappens
8. Nichtgenehmigte Wappen und Flaggen
9. Inkrafttreten

2020

Wappen und Flaggen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

RdErl. des MI vom 19.11.2012 – 31.13-10022

Fundstelle: MBI. LSA 2012, S. 629

Geändert durch RdErl. des MI vom 01.07.2014 (MBI. LSA 2014, S. 326)

Bezug:

RdErl. des MI vom 18.7.2007 (MBI. LSA S. 632)

1. Vorbemerkung

Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise können nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften neue Wappen und Flaggen annehmen sowie bestehende Wappen und Flaggen ändern. Zum Verfahren bei der Annahme und bei der Änderung von Wappen und Flaggen sowie deren Verwendung ergehen nachstehende Hinweise.

2. Grundsätze für die Gestaltung von Wappen

2.1 Ein Wappen ist ein farbiges, nach den Regeln der Wappenkunde (Heraldik) gestaltetes, amtlich anerkanntes bleibendes Sinnbild für die Hoheitsgewalt des Wappenträgers.

2.2 Die Wappen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise müssen mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen und sollen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen die Regeln der Wappenkunde verstoßen. Sie sollen den Prinzipien der Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit gerecht werden.

2.3 Bei der Annahme von neuen oder der Änderung bestehender Wappen ist davon auszugehen, dass das Wappenbild die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder den Landkreis symbolhaft vertreten soll. Darum soll das Wappenbild ein einfaches, deutliches und allgemeinverständliches Symbol sein, das in der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises begründet ist und die besondere Eigenart des Wappenträgers unverwechselbar abhebt.

2.4 Sorgfältig soll daher die Frage geprüft werden, worin die besondere Eigenart der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises besteht. Sie kann gegeben sein z. B. in geschichtlichen Vorgängen, Zuständen und Überlieferungen, in der wirtschaftlichen Struktur, in der landwirtschaftlichen Lage und deren natürlichen Besonderheiten oder in volkskundlichen Zusammenhängen (z. B. Sagen, Trachten, Gebräuchen) usw. Dabei können an Stelle alter Symbole auch solche Formen und Bilder verwendet werden, die der gegenwärtigen Umwelt entlehnt, allgemeinverständlich und für die betreffende Gemeinde, Verbandsgemeinde oder den Landkreis kennzeichnend sind. Insbesondere bei Gemeinden und Verbandsgemeinden wird Bezug auf Ortsnamen (redende Wappen) und besondere Bauwerke innerhalb der Orte und ihre Umgebung genommen werden können. Bei der Verwendung wirtschaftlicher Symbole sollte berücksichtigt werden, dass die wirtschaftliche - namentlich die landwirtschaftliche - Struktur, insbesondere im ländlichen Raum, weithin gleichartig ist und dass wirtschaftliche Verhältnisse schnellem Wandel unterworfen sein können.

2.5 Die künstlerische Ausgestaltung der Wappen soll den Regeln der Heraldik entsprechen. Die verwendeten Symbole sollen heraldisch stilisiert werden. Eine Häufung soll vermieden werden. Jedes Wappen muss in einem Schild dargestellt werden. Dabei soll der einfachen unten gerundeten Schildform der Vorzug gegeben werden. Stilgeschichtlich bedingte Sonderformen des Schildes sollen nur ausnahmsweise verwandt werden. Wegfallen soll auch alles Beiwerk um die Wappen wie Helm, Helmdecke, Schildhalter und dergleichen, das dem Wesen eines Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Landkreiswappens widerspricht.

2.6 Das Wappen ist immer farbig. Bei Schwarz-Weiß-Darstellungen treten die heraldischen Schraffuren an die Stelle der Farben. Die Farbgebung muss den heraldischen Farbbregeln entsprechen, die im Allgemeinen nur die Farben rot, blau, grün und schwarz und die Metalle gold (gelb) und silber (weiß) zulassen. Dabei darf nur Metall auf Farbe oder Farbe auf Metall, niemals aber Farbe auf Farbe oder Metall auf Metall stoßen.

2.7 Die Wappen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland dürfen als Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Landkreiswappen nicht verwendet werden. Kirchenwappen bleiben den Kirchengemeinden vorbehalten und sollten nicht übernommen werden. Familienwappen dürfen nur mit Genehmigung der wappenberechtigten Familie übernommen werden.

3. Grundsätze für die Gestaltung von Flaggen

3.1 Für die Flaggen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise gelten die Hinweise in Nummer 2 sinngemäß.

3.2 Die Flaggen können einfache Streifenflaggen oder für den Fall, dass ein Wappen geführt wird, Streifenflaggen mit Wappen sein. Möglich sind auch einfarbige Flaggen mit aufgelegtem Wappen. Streifenflaggen sollen in der Regel zweistreifig sein, wobei die Streifen den Hauptfarben des Wappens entsprechen.

3.3 Bei Streifenflaggen mit Wappen und bei einfarbigen Flaggen kann das Wappen entweder im Flaggenkopf auf weißem Grund geführt oder unmittelbar auf die Flagge aufgelegt werden.

4. Verfahren bei der Annahme neuer oder bei der Änderung bestehender Wappen und Flaggen

4.1 Bei der Annahme neuer oder der Änderung bestehender Wappen wird den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen empfohlen, sich bereits vor der Erstellung eines Wappenentwurfs und der Beschlussfassung des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates oder Kreistages vom Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt beraten zu lassen.

4.2 Der Antrag zur Genehmigung der Annahme eines neuen Wappens oder einer neuen Flagge ist ebenso wie der Antrag zur Genehmigung der Änderung bestehender Wappen oder Flaggen der zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Dienstweg zuzuleiten. Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

- a) eine farbige Zeichnung des Wappenentwurfes (Größe etwa 18 bis 24 cm) oder des Flaggenentwurfes in fünffacher Ausfertigung,
- b) die heraldische Beschreibung des Wappens (Blasonierung),
- c) die historische Begründung,
- d) eine Stellungnahme des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt,
- e) ein beglaubigter Beschluss des Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates oder des Kreistages über die Beantragung des neuen oder die Änderung des bestehenden Wappens oder der Flagge.

4.3 Im Rahmen der Genehmigung sind die Nummern 2 und 3 zu berücksichtigen. Ausnahmen können bei entsprechender sachlicher Begründung zugelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass Verwechslungen mit gleichartigen Wappen und Flaggen vermieden werden.

4.4 Die zuständige Genehmigungsbehörde veranlasst die Bekanntmachung des genehmigten Wappens oder der genehmigten Flagge durch die Veröffentlichung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt.

4.5 Mit der Genehmigung des Wappens oder der Flagge wird ein Exemplar der Wappenzeichnung der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Landkreis zurückgereicht. Jeweils ein Exemplar verbleibt bei den Kommunalaufsichtsbehörden. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium erhält jeweils eine Ablichtung des genehmigten Wappens oder der Flagge, der Blasonierung und der Begründung des Wappens nebst Kopie der Genehmigungsverfügung als Beleg. Das Landeshauptarchiv

Sachsen-Anhalt erhält von der Genehmigungsbehörde ein beglaubigtes Exemplar nebst Kopie der Genehmigungsverfügung.

5. Wappen und Flaggen neugebildeter Kommunen

Neugebildete Gemeinden können mit Genehmigung des zuständigen Landkreises Wappen und Flaggen einer beteiligten, aufgelösten Gemeinde weiterführen. Das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt wird durch die Genehmigungsbehörde von der Weiterführung des Hoheitszeichens der neugebildeten Gemeinde unterrichtet, ebenso das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für neugebildete Landkreise. Die Genehmigung erteilt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium.

6. Verwendung von Wappen und Flaggen

6.1 Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise können das genehmigte Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern verwenden. Die genehmigten Flaggen sind grundsätzlich nur zur Beflaggung der Dienstgebäude der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise zu nutzen.

6.2 Für den Fall, dass Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Landkreise kein eigenes Wappen führen, ist ihnen nicht gestattet, das Landeswappen an Stelle eines eigenen Wappens zu setzen. Sofern keine eigene Flagge geführt wird, ist die Verwendung der Landesdienstflagge ebenfalls untersagt.

6.3 Die Abbildung der genehmigten Wappen und Flaggen der Gemeinden, der Verbandsgemeinden oder der Landkreise zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

6.4 Zu anderen als den vorgenannten Zwecken dürfen die Wappen und Flaggen nur mit Erlaubnis der jeweiligen Gebietskörperschaft benutzt werden. Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Verwendung des Wappens oder der Flagge. Die Erteilung der Erlaubnis sollte zurückhaltend erfolgen. Sie kann angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu Ansprüchen Dritter führen.

6.5 Zulässig ist, dem Wappen entlehnte, ortstypische grafische Symbole zu schaffen, die von interessierten Dritten - auch gegen Entgelt - zu gewerblichen oder publizistischen Zwecken verwendet werden können.

7. Verbindlichkeit des Wappens

7.1 Rechtsverbindlich ist nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen.

7.2 Wappenbriefe, die heraldische Gesellschaften ausstellen, tragen keinen amtlichen Charakter. Diese Gesellschaften sind nicht befugt, eine Genehmigung zur Führung eines Wappens auszusprechen. Dies ist ausschließlich den Genehmigungsbehörden nach Maßgabe dieses RdErl. vorbehalten.

Die Eintragung in anderen Wappenrollen als dem Register des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt hat keinerlei Rechtswirkung.

8. Nichtgenehmigte Wappen und Flaggen

Die Führung von Wappen und Flaggen, die nicht von der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes oder einer anderen in der Vergangenheit befugten Stelle genehmigt wurden, ist rechtswidrig. Gleiches gilt für deren Verwendung im Siegel.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise,
das Landesverwaltungsamt, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 19.11.2012, gültig ab 30.06.2013 bis 30.06.2014



Diesen QR-Code scannen, wenn Sie **genau dieses Dokument** öffnen möchten.



Diesen QR-Code scannen, wenn Sie **die gültige Fassung der Vorschrift** öffnen möchten.